

Amtliche Bekanntmachung

des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 (1) BauGB und öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB für den Bebauungsplan Nr. 74 „Gewerbegebiet Flensburger Chaussee / Industriestraße“.

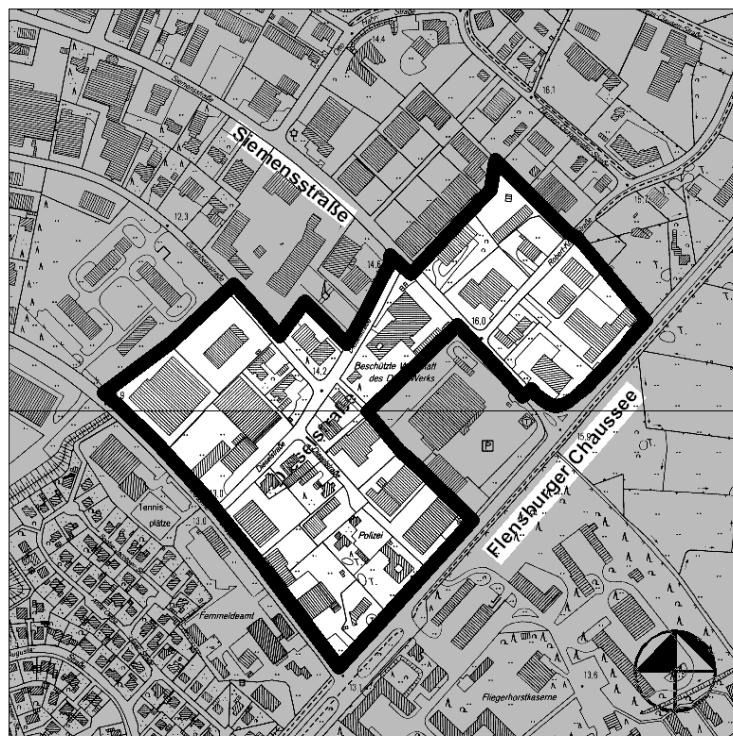
Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Husum hat in seiner Sitzung am 25.03.2009 beschlossen, für den Bereich „Gewerbegebiet Flensburger Chaussee/Industriestraße“ einen Bebauungsplan aufzustellen.

Städtebauliches Ziel ist es, die Art der baulichen Nutzung vor allem in Bezug auf den Einzelhandel festzusetzen.

Die **öffentliche Auslegung** gem. § 3 (2) BauGB des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 74 wurde in der Sitzung des Umwelt- und Planungsausschusses am 07.10.2009 beschlossen.

Es handelt sich um einen Bebauungsplan gem. § 9 (2a) BauGB, der im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB aufgestellt wird. Auf die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (1) Satz 1 BauGB wird verzichtet. Von einer Umweltprüfung wird abgesehen.

Das Plangebiet des Bauleitplanes wird begrenzt durch die Flensburger Chaussee/Industriestraße/Siemensstraße/Dieselstraße (siehe kartenmäßige Darstellung).



Der vom Ausschuss gebilligte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 74 und die Begründung liegen

vom 16. November bis zum 18. Dezember 2009

im Rathaus der Stadt Husum, Zingel 10, 3. OG, vor den Zimmern 321/322, während der Dienststunden

Mo.-Mi./Fr.	8.30-12.00 Uhr
Do.	7.00-16.00 Uhr
1. Do. im Monat	7.00-18.00 Uhr

öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben.

Nicht fristgerechte abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt Husum den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Einwendungen, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten fristgerecht geltend gemacht werden können, machen einen Normenkontrollantrag nach § 47 VwGO unzulässig.

Husum, 6. November 2009

gez. Rainer Maaß
Bürgermeister